

SATZUNG DES BDÜ LANDESVERBAND NRW E.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 19. März 2022 beschlossenen Fassung)

1. Name

Der Verein, im Folgenden Verband genannt, führt den Namen „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“. Als Kurzform kann „BDÜ NRW e.V.“ verwendet werden.

2. Sitz und Geschäftsjahr

a)

Sitz des Verbands ist Köln.

b)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Verbands

a)

Zweck des Verbands ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (nachfolgend „D/Ü/G“) die Förderung der Fort- und Weiterbildung von D/Ü/G, die Koordinierung der Tätigkeit seiner Mitglieder und ihre Vertretung bei nationalen und internationalen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

b)

Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verband Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

c)

Der Zweck des Verbands ist nicht auf eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

a)

Der Verband setzt sich aus ordentlichen, studentischen, assoziierten und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

b)

Die Aufnahmeordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) regelt die jeweils gültigen Aufnahmekriterien, um Mitglied im Verband werden zu können. Erfüllt ein Bewerber die Aufnahmekriterien der jeweils gültigen Fassung der Aufnahmeordnung des BDÜ, kann er mit einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands als Mitglied aufgenommen werden.

c)

Die Rechte der studentischen und der assoziierten Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder sind beschränkt.

aa)

Studentische Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; ihnen wird jedoch kein aktives und passives Wahlrecht gewährt und sie werden nicht in den Verzeichnissen des Verbands geführt, die der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Auftraggebern dienen.

bb)

Assoziierte Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; ihnen wird jedoch kein aktives und passives Wahlrecht gewährt. Sie sind bereits geschäftstätig und werden in den Verzeichnissen des Verbandes geführt, die der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Auftraggebern dienen.

cc)

Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied, assoziiertes oder studentisches Mitglied sind.

dd)

Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht. Sie werden auch nicht in den Mitgliedsverzeichnissen des Verbands geführt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verband.

a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder gegenüber dem Verband. In letzterem Fall ist die Kündigungserklärung an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Die Kündigung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in Textform. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Verbands.

b)

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden.

aa)

Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des BDÜ in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen

- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands

bb)

Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands geregelt.

cc)

Liegt ein anderer wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

dd)

Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 3 Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

ee)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.

c)

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

aa)

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

bb)

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

cc)

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

dd)

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

6. Verbandsordnungen

Die folgenden Verbandsordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Verbands verbindlich:

- a) Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands
- b) Finanzordnung des Verbands
- c) Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ
- d) Schiedsgerichtsordnung des BDÜ
- e) Aufnahmeordnung des BDÜ

7. Mitgliedsbeiträge

Der Verband erhebt von allen seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden, eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands niedergelegt werden.

8. Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

a)

Der Vorstand des Verbands wird von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verband hat mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitglieder.

b)

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

c)

Der 1. Vorsitzende wird bei seiner ersten Wahl zu diesem Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle der Wiederwahl des 1. Vorsitzenden dauern dessen weitere Amtszeiten auch jeweils 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet.

Wird der 1. Vorsitzende nicht wiedergewählt und liegen zwischen dem Ende seiner Amtszeit und einer erneuten Wahl zum 1. Vorsitzenden mehr als 3 Jahre, wird er bei der erneuten Wahl zum 1. Vorsitzenden wieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Anderenfalls wird er auch bei seiner erneuten Wahl nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

d)

Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird das frei gewordene Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.

e)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

f)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

g)

Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbandes oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den im Übrigen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

h)

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Vertretung des Verbands

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Die in Einzelfällen durch Vorstandsbeschlüsse aufgegebenen Beschränkungen sind zu beachten. Rechtsgeschäfte, die 3.000,00 € im Einzelfall oder bei einem Dauerschuldverhältnis im Jahresvolumen überschreiten, kann der 1. oder der

2. Vorsitzende oder der Schatzmeister verbindlich nur jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abschließen.

11. Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

a)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

aa)

Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;

bb)

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

cc)

Entlastung des Vorstands;

dd)

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;

ee)

Festsetzung einer angemessenen Aufwands- und Zeitentschädigung für Vorstandsmitglieder, Referenten und andere für den Verband tätige Mitglieder, die den Anforderungen der Ziffer 9 g) dieser Satzung entspricht.

ff)

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

gg)

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands;

hh)

Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

ii)

Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;

jj)

Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden;

kk)

Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften;

ll)

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

mm)

Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren.

b)

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Ort und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form mindestens 3 Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der bisher eingegangenen Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Änderungsanträge zu den mit der Tagesordnung übermittelten Anträgen einreichen. Neue Anträge, die über eine Änderung der bisherigen hinausgehen, sind nicht statthaft. Die Mitglieder sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form über die Änderungen der Tagesordnung zu informieren.

Anträge, die nach Ablauf der oben angegebenen Fristen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ad-hoc-Anträge), sind unzulässig.

c)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

d) Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen in Ziffer 11 b) gelten entsprechend. Bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich online erfolgt, ist die Stimmbevollmächtigung eines Mitgliedes nicht gestattet. Findet die Versammlung in hybrider Form statt, können die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind, bevollmächtigt werden. Es gilt § 12 d) entsprechend.

12. Mitgliederversammlung

a)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

b)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

c)

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

d)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

e)

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht einer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

f)

Über Anträge wird durch Zuruf abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

g)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, das heißt, bei der Bemessung der erforderlichen Mehrheit werden hinsichtlich der zur berücksichtigenden Gesamtzahl der Stimmen nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, das heißt, bei der Bemessung der erforderlichen Mehrheit werden hinsichtlich der zur berücksichtigenden Gesamtzahl der Stimmen nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

h)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in einer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügenden Form per E-Mail zur Verfügung gestellt.

i)

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor dem Schiedsgericht des BDÜ angefochten werden.

Die Klage muss mit einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung erhoben werden.

Zur Klage befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

13. Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

14. Konkurrenz

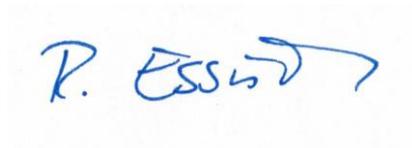
Der Verband kann nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auftreten. Er darf weder Sprachschulen noch Übersetzungsagenturen bzw. -unternehmen betreiben.

15. Vorteilsannahme

Es ist den Vorstandsmitgliedern sowie allen leitenden Mitgliedern von Regional-, Arbeits- und ähnlichen Gruppen untersagt, sich auf Grund ihrer Stellung persönliche Vorteile bei der Vergabe von Übersetzungs- und Dolmetschaufträgen sowie bei der Ausschreibung freier Stellen zu verschaffen bzw. die Mitbewerbung anderer Mitglieder des Verbands auszuschalten. Der Vorstand ist in diesen Fällen berechtigt, wegen ehrwidrigen Verhaltens einen Ausschluss aus dem Verband zu beschließen. Soweit ein Vorstandsmitglied betroffen ist, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen.

16. Auflösung

Wird der Verband nach der Auflösung endgültig liquidiert, soll das nach der Liquidation verbleibende Vermögen dem BDÜ e.V. zufließen.

A handwritten signature in blue ink, reading 'R. Essrich', is centered on the page. The signature is written in a cursive style.

19. März 2022

Ricarda Essrich, 1. Vorsitzende